

SATZUNG DER STADT KEHL

vom 22.10.2020

Gemäß § 74 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der am heutigen Tag gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung vom 18.11.2020 folgende

SATZUNG

über

örtliche Bauvorschriften in der Kehler Innenstadt

über

- a. **Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudekubatur sowie über die Begrünung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO i.V.m. § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO,**
- b. **Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO,**
- c. **die Beschränkung der Verwendung von Außenantennen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO.**

- "Gestaltungssatzung für die Kehler Innenstadt" -

beschlossen.

I. Geltungsbereich der Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der Kehler Innenstadt und ist im beigefügten Lageplan in der Anlage dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

II. Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche und sonstige Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen so zu gestalten, dass sie sich in das Straßenbild der historisch gewachsenen Kehler Innenstadt harmonisch einfügen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO i.V.m. § 2 Abs. 13 Nr. 1 LBO für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen.

§ 3

Baukörper

(1) Der Baukörper muss sich nach Breite, Tiefe und Höhe bzw. Anzahl der Vollgeschosse harmonisch in die nähere Umgebung einfügen.

(2) Zurück- und vorspringende Fassadenteile können vorgesehen werden, müssen sich aber dem gesamten Baukörper eindeutig unterordnen.

(3) Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe für untergeordnete Bauteile müssen in einem Verhältnis von mindestens 1:1 von den dazugehörigen Außenwänden des Gebäudes zurücktreten. Das bedeutet, dass z. B. bei einem zwei Meter hohen technischen Aufbau dieser um mindestens zwei Meter von den Außenwänden des Gebäudes zurücktreten muss.

§ 4

Dachgestaltung

(1) Die Dachflächen müssen sich nach Art, Form, Gestaltung, Material und Farbe harmonisch in das städtebauliche Umfeld einfügen.

(2) Zulässig sind geneigte, traufständige Dachflächen mit einer Dachneigung zwischen 30° und 50° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von bis zu 5°. Für untergeordnete und verbindende Bauteile, bei Dachaufbauten, Vordächern, Treppen- und Fahrstuhltürmen sind andere Dachformen und -neigungen zulässig.

(3) Auf Flachdächern sind zum Sammeln und Verdunsten von Regenwasser auf mindestens 70% der Dachfläche Anlagen bestehend aus einer vegetationsfähigen Substratschicht von mindestens 15 cm mit extensiver Begrünung zu schaffen und dauerhaft zu unterhalten. Die zulässigen Pflanzenarten sind der Pflanzliste in der Anlage zu entnehmen.

(4) Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf dem Dach, auch in Kombination mit Dachbegrünung, zulässig. Ein Teilverzicht von 50 % der Fläche für die Begrünung des Daches kann dabei zugelassen werden.

(5) Verschiedene Arten von Dachaufbauten innerhalb derselben Dachfläche sind unzulässig. Die Breite einzelner Dachaufbauten ist auf max. ein Viertel der Gebäudebreite beschränkt. Die Summe der Breiten mehrerer Dachaufbauten darf je Dachfläche höchstens die Hälfte der Gebäudebreite betragen. Der Abstand der Dachaufbauten, der Dacheinschnitte und der Dachflächenfenster zu First, Ortgang und Grat muss mindestens 1,50 m betragen, zur Traufe und untereinander mindestens 1,00 m.

(6) Die Ausbildung eines Zwerchdaches (Dachkonstruktion, bei der die Wandfläche der Fassade über die Traufe hochgezogen wird und unterhalb des Hauptfirstes endet) ist neben anderen Dachaufbauten zulässig. Der Verlauf der Dachrinne ist dabei zu unterbrechen. Der Abstand des Zwerchdaches zu Gebäudekanten, Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachflächenfenstern muss mindestens 1,50 m betragen. Die Summe der Breiten von Dachaufbauten und Zwerchdach darf je Dachfläche höchstens die Hälfte der Gebäudebreite betragen.

(7) Dacheindeckungen mit spiegelnden Oberflächen sind unzulässig.

§ 5

Fassadengestaltung

(1) Fachwerk, das als Sichtfachwerk hergestellt wurde, ist zu erhalten, sofern dadurch der Bestand des Gebäudes nicht gefährdet ist.

(2) Die Verwendung von Putzen mit Glimmerzusatz und von Strukturputzen ist unzulässig.

(3) Verkleidungen sind zulässig und müssen sich nach Art, Form, Gestaltung, Material und Farbe in das architektonische Gesamtkonzept des Gebäudes einfügen. Fassadenverkleidungen aus Kunststoff sowie Verkleidungen mit spiegelnden Oberflächen sind unzulässig. Sichtbeton, Naturstein- und Betonplatten sind nur mit handwerklich behandelter Oberfläche (gestockt, sandgestrahlt, nicht poliert) zulässig.

(4) Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind unzulässig.

(5) Die Gestaltung von Schaufenstern sowie Eingangstüren und Garagentoren ist in Größe, Anordnung, Form, Gestaltung, Material und Farbe auf das architektonische Gesamtkonzept des Gebäudes abzustimmen. Achsen und Teilungen der Schaufenster müssen der Fassadengliederung des Gebäudes und deren Größenverhältnissen entsprechen.

(6) Folienbeklebungen sind nur entsprechend der Skizze in der Anlage zulässig. Im Erdgeschoss sind an der Innen- oder Außenseite von Schaufenstern und anderen Glasflächen bzw. transparenten Flächen einschließlich verglaster Eingänge (Gebäudeöffnungen) Beschriftungen und flächige Folienbeklebungen, mit oder ohne Aufnahme einer Werbeaufschrift, oder zur Darstellung des Sortimentsbereichs (ohne Preisdarstellung und Rabattwerbung) sowie Plakate, Anschläge, Anstriche, Bemalungen und Abdeckungen nur zulässig, wenn diese maximal 25 % der Glasfläche bzw. der transparenten Fläche der jeweiligen Gebäudeöffnung überdecken. Bei aufgelöst gestalteten Werbeanlagen bzw. Flächen ist die gesamte Umgrenzungslinie maßgebend. Innerhalb des sog. Sichtbereichs der Gebäudeöffnung darf maximal 10 % der Fläche beklebt sein. Der Sichtbereich einer Gebäudeöffnung entspricht der Fläche zwischen einer Brüstungshöhe von 1 m und der Höhe von 1,80 m. Die Gesamtfläche (Summe aller Flächen) aller Fensterelemente einer Nutzungseinheit darf maximal zu 25 % mit Folienbeklebungen versehen werden. Folienbeklebungen auf Glasflächen in den Obergeschossen sind zulässig, wenn diese maximal 25 % der Glasfläche je Geschoss und je Nutzungseinheit überdecken. Der Sichtbereich der Glasfläche kommt in den Obergeschossen nicht zur Anwendung. Die Verwendung von Farben zur Hinterlegung der Schriftzüge ist nur dann zulässig, wenn der Farbton der Hinterlegung der überwiegenden Fassadenfarbe des Gebäudes oder der Glastönung (zum Beispiel bei satiniertem Glas, Milchglas oder Rauchglas) entspricht.

(7) Folienbeklebungen mit Abbildungen für Tabak / Shisha, Speisen / Getränke und An-/Verkauf von Gold/Edelmetallen sind nur in maßstabsgetreuen Darstellungen und Abmessungen im Vergleich zur Originalgröße zulässig.

(8) Fassadenbegrünungen sind zulässig.

§ 6

Markisen, Rollläden, Jalousien, Klapp-/Fensterläden

(1) Markisen sind nur über Schaufenstern und Ladeneingängen im Erdgeschoss sowie über Fensteröffnungen in den Obergeschossen zulässig.

(2) Markisen dürfen vorhandene Architekturelemente des Gebäudes nicht überschneiden und müssen sich dem Straßenbild unterordnen.

(3) Die Breite der Markisen ist den Öffnungsmaßen der Fassade anzupassen. Im Erdgeschoss dürfen sie die Breite der Schaufenster bzw. der Eingänge seitlich jeweils maximal um die Hälfte der angrenzenden Wandfläche überschreiten.

(4) Als Markisenbespannung sind nur textile Materialien mit matter Oberfläche zulässig.

(5) Die Farbgebung der Markisenkonstruktion, inkl. Bespannung muss sich in das architektonische Gesamtkonzept des Gebäudes einfügen. Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind unzulässig.

(6) Rollläden und Jalousien sind zulässig. Die Konstruktion ist in die Fassadenfläche zu integrieren.

(7) Klapp- und Fensterläden sind zulässig, wenn sie sich nach Art, Form, Gestaltung, Material und Farbe in das architektonische Gesamtkonzept des Gebäudes einfügen.

§ 7

Vordächer / Kragplatten

(1) Vordächer und sonstige auskragende, massive Konstruktionen sind nur über Schaufenstern und Ladeneingängen im Erdgeschoss sowie im Bereich von Fensteröffnungen in den Obergeschossen zulässig.

(2) Die auskragenden Elemente dürfen vorhandene Architekturelemente des Gebäudes nicht überschneiden und müssen sich dem Straßenbild unterordnen.

(3) Die auskragenden Elemente müssen sich nach Art, Form, Gestaltung, Material und Farbe in das architektonische Gesamtkonzept des Gebäudes einfügen.

(4) Die Tragkonstruktion der auskragenden Elemente ist nach statischem Erfordernis so filigran wie möglich auszuführen.

§ 8

Treppen, Rampen und Zugänge

(1) Treppen und Untermauerungen im Bereich öffentlich zugänglicher und einsehbarer Flächen sind mit Naturstein- oder Betonplatten auszuführen bzw. zu verkleiden. Polierte Oberflächen bei Natursteinbelägen sind unzulässig.

(2) Geländer sind filigran auszuführen und müssen sich nach Gestaltung, Material und Farbe in das architektonische Gesamtkonzept des Gebäudes einfügen.

§ 9

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die Befestigung von privaten Flächen muss sich, soweit sie an öffentliche Flächen angrenzt und von dort einsehbar ist, in Farbe und Werkstoff in den Straßenraum einfügen.

(2) Die Zufahrt vom öffentlichen Raum auf das Grundstück ist auf eine maximale Breite von sechs Metern zu beschränken.

(3) Bei der Nutzung der Fläche als Parkfläche ist pro fünf Stellplätze ein hochstämmiger, standortgerechter Baum entsprechend der Pflanzliste in der Anlage zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

(4) Die übrigen unbebauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Die Anpflanzungen der standortgerechten Bäume und Sträucher sind der beiliegenden Pflanzliste zu entnehmen. Schottergärten sind unzulässig.

§ 10

Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter

(1) Abstellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen Einsicht vom öffentlichen Straßenraum abzuschirmen. Die zulässigen Pflanzenarten sind der Pflanzliste in der Anlage zu entnehmen. Die Ausführung in Kunststoff ist unzulässig.

(2) Die Gestaltung der Anlagen muss sich nach Form, Material und Farbe in das architektonische Gesamtkonzept des Gebäudes einfügen.

§ 11

Einfriedungen

(1) Einfriedungen von privaten Grundstücken entlang öffentlicher Flächen müssen sich nach Form, Material und Farbe in das Orts- und Straßenbild einfügen.

(2) Zulässig sind Mauern, lebende Zäune, Einfriedungen aus Metall und Holzzäune bis zwei Meter Höhe. Eine Kombination aus den verschiedenen Materialien ist zulässig. Mauern müssen mit verputzten Flächen oder als Sichtbeton-Mauern mit handwerklich behandelter Oberfläche (gestockt, sandgestrahlt, nicht poliert) ausgeführt werden. Lebende Zäune sind als standortgerechte und einheimische Laubhecken entsprechend der Pflanzliste in der Anlage anzulegen. Sie sind dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Nadelgewächse, wie Koniferen sind unzulässig. Holzzäune sind als Staketenzäune (Pfosten mit senkrecht stehenden Latten und Zwischenräumen) zulässig. Zäune aus anderen Materialien sind nur zulässig, wenn sie sich aus der gestalterischen Umgebung ergeben. Stacheldraht-, Draht-, Drahtgeflecht- (auch kunststoffummantelt) und Kunststoffzäune sind nur zulässig, wenn ein lebender Zaun davor gepflanzt wird.

(3) Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben und sämtliche Werbeaufschriften in Verbindung mit Einfriedungen sind unzulässig.

§ 12

Energieerzeugungsanlagen, Außenantennen, Klima- und Entlüftungsgeräte

(1) Energieerzeugungsanlagen, wie außenliegende Wärmepumpen, Anlagen zur Solarnutzung und Windenergieanlagen sind zulässig.

(2) Außenantennen, außenliegende Klima- und Entlüftungsgeräte sind zulässig, soweit sie vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind. Ist der Anbringungsort vom öffentlichen Raum einsehbar, sind die Anlagen einzuhausen.

(3) Es ist nur eine Gemeinschaftsantenne pro Gebäude zulässig. Einzelantennen sind unzulässig.

(4) Zuleitungen und Kabel sind an der Fassade unter Putz oder verdeckt, auf Dachflächen verdeckt zu führen.

(5) Die Anlagen und Geräte, inkl. Kabelführungen müssen sich dem Gesamterscheinungsbild des Gebäudes und dem Stadtbild deutlich unterordnen.

III. Verfahrensvorschriften

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 bauliche Anlagen errichtet, die das Stadtbild erheblich stören,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Flachdächer ohne extensive Dachbegrünung ausführt,
3. entgegen § 5 Abs. 6 + 7 Folienbeklebungen an den Fassadenflächen aufbringt, die das Stadtbild erheblich stören.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld nach § 75 Abs. 4 LBO geahndet werden.

§ 14

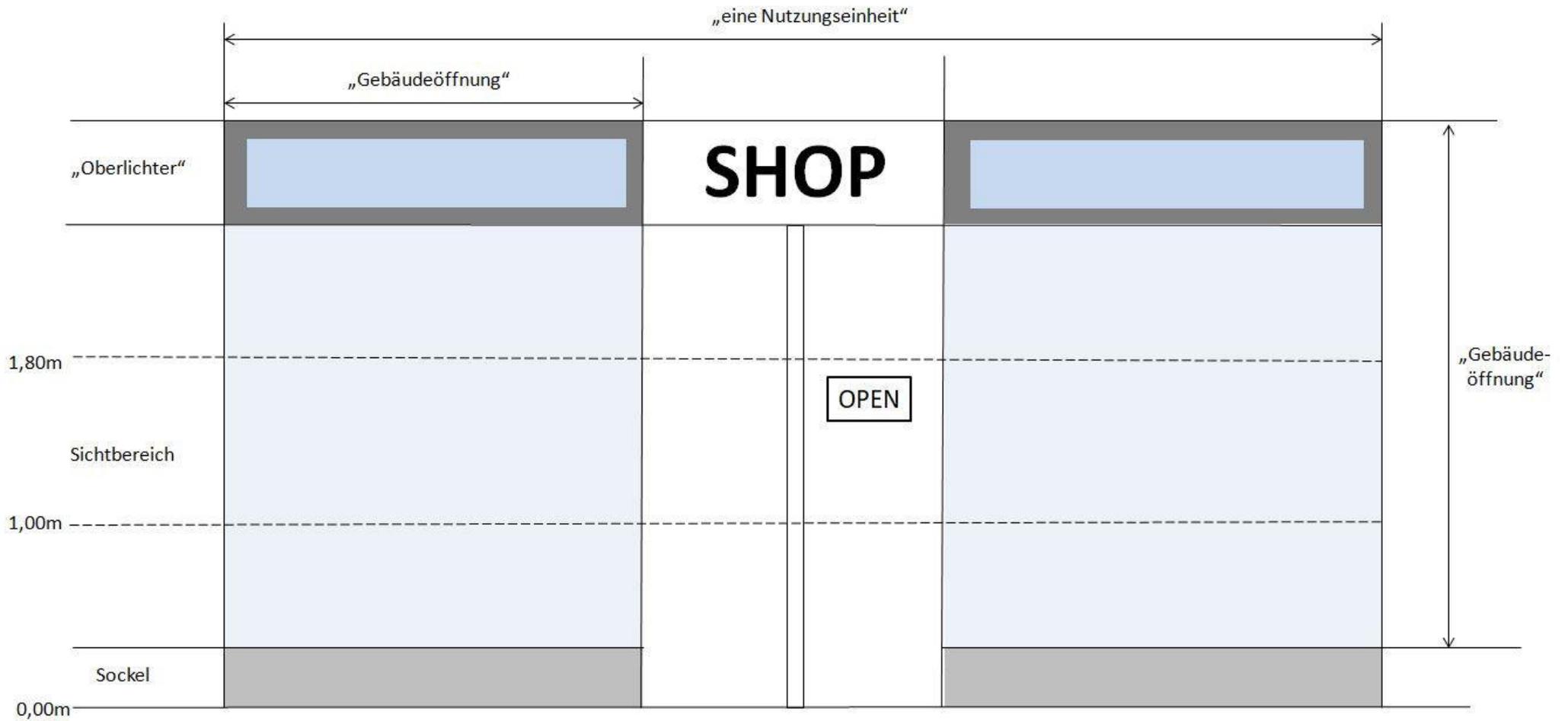
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 Satz 2 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kehl, den 17.12.2020

Vetrano, Oberbürgermeister

- Anlage 1: Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Anlage 2: Skizze Folienbeklebung
- Anlage 3: Pflanzliste



Stadtverwaltung Kehl **Stadtplanung**
 Anlage 2
 zur Gestaltungssatzung für die Kehler Innenstadt
 - Folienbeklebung -

M. ohne

20.05.20 Abele/Beik

Auf eine standortgerechte Gehölzpflanzung ist zu achten.

Quellen: 1. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umweltschutz BaWü, KA 2002;
2. GALK-Straßenbaumliste, Arbeitskreis Stadtbäume

Pflanzen (inkl. lateinischer Bezeichnung) sind sortiert nach Blühzeitpunkt:

■ Frühling ■ Frähsommer ■ Sommer ■ Herbst ■ Winter

Blumenzwiebeln und Knollen

<p>■ Winterling (<i>Eranthis cilicica</i>) ■ Kleiner Krokus (<i>Crocus chrysanthus</i>) ■ Elfen-Krokus (<i>Crocus tommasinianus</i>) ■ Blaustern (<i>Scilla sibirica</i>) ■ Schneestolz (<i>Chionodoxa luciliae</i>) ■ Zierlauch (<i>Allium var.</i>)</p>	<p>■ Dahlie „Bishop of Llandaff“, u.a. ungefüllte Dahlien ■ Kleines Schneeglöckchen (<i>Galanthus nivalis</i>) ■ Türkisches Schneeglöckchen (<i>Galanthus elwesii</i>)</p>
--	--

Einjährige Blühpflanzen

<p>■ Vergissmeinnicht (<i>Myosotis var.</i>) ■ Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>) ■ Mohn (<i>Papaver rhoeas</i>) ■ Garten-Resede (<i>Reseda odorata / Reseda var.</i>) ■ Muskatellersalbei (<i>Salvia sclarea</i>)</p>	<p>■ Kapuzinerkresse (<i>Tropaeolum majus</i>) ■ Prunk- und Trichterwinde (<i>Ipomoea var.</i>) ■ Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>) ■ Dill (<i>Anethum graveolens</i>) ■ Königskerze (<i>Verbascum densiflorum</i>)</p>
--	---

Stauden für feuchte oder halbschattige Standorte

<p>■ Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>) ■ Beinwell (<i>Symphytum officinale</i> u.a.) ■ Günsel (<i>Ajuga reptans</i>) ■ Lungenkraut (<i>Pulmonaria officinalis</i>) ■ Taubnessel (<i>Lamium var.</i>) ■ Waldanemone (<i>Anemons sylvestris</i>)</p>	<p>■ Gilbweiderich (<i>Lysimachia vulgaris</i>) ■ Salomonsiegel (<i>Polygonatum odoratum</i>) ■ Bergwaldstorchschnabel (<i>Geranium nodosum</i>) ■ Wald-Geißbart (<i>Aruncus dioica</i>) ■ Aster (<i>Aster divaricatus</i>) ■ Veilchen (<i>Viola odorata lila</i>)</p>
---	---

Zweijährige Blühpflanzen

<p>■ Schöterich (<i>Erysimum var.</i>) ■ Fingerhut (<i>Digitalis purpurea</i>) ■ Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>) ■ Steinklee (<i>Melilotus officinalis</i>) ■ Nachtviole (<i>Hesperis matronalis</i>)</p>	<p>■ Kugeldistel (<i>Echinops ritro</i>) ■ Stockrose (<i>Alcea rosea</i>) ■ Mannstreu (<i>Eryngium planum</i>) sehr hohe Insektenvielfalt!</p>
---	---

Stauden für sonnige und eher trockene Standorte

Storchenschnabel (*Geranium var.*)
Einheimische Akelei (*Aquilegia vulgaris*)
Blaukissen (*Aubrieta deltoidea*)
Steinkraut (*Alyssum var.*)
Schleifenblume (*Iberis sempervirens*)
Goldwolfsmilch (*Euphorbia polychroma*)
Glockenblumen (*Campanula var.*),
polsterbildend bis hochwachsend
Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*)
Moschusmalve (*Malva moschata*)
Wilde Malve (*Malva sylvestris*)
Wiesensalbei (*Salvia pratense*)
Gartensalbei (*Salvia nemorosa*)
Graublättriges Mutterkraut (*Tanacetum niveum*)
Steppenwolfsmilch (*Euphorbia seguierana*)
Purpur-Königskerze (*Verbascum phoenicium*)
Katzenminze (*Nepeta faassenii*)
Rainfarn (*Tanacetum vulgare*, *Crispum*)
Färberkamille (*Anthemis tinctoria*)
Tränendes Herz (*Dicentra spectabilis*)
(Sommer) Phlox (*Phlox paniculata*, 'Bright Eyes')
Gold-Felberich (*Lysmia punctata*)
Roter Sonnenhut (*Echinacae purpurea*)
Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
Herbstanemonen (*Anemone hupehensis*)
Gelenkblume (*Physostega virginiana*)

Bergminze (*Calamintha nepeta*)
Hohe Fetthenne (*Sedum telephium* Hybride
'Herbstfreude')
Blaunessel
(*Agastache rugosa* Hybride 'Black Adder')
Wiesenehrenpreis (*Veronica langifolia*)
Kandelaber-Ehrenpreis (*Veronicastrum
virginicum*)
Teppich Glockenblume
(*Campanula poscharkyana*, 'Templiner Teppich')
Wollziest (*Stachys byzanthina*)
Skabiose (*Scabiosa var.*)
Prachtscharte (*Liatris spicata*)
Zottiger Ziest (*Stachys monieri* 'Hummelo')
Argentinisches Eisenkraut (*Verbena bonariensis*)
Hauhechel (*Ononis spinosa*)
Spornblume (*Centranthus ruber*)
Goldgarbe (*Achillea filipendulina*)
Sonnenbraut (*Helenium var.*)
Glattblattastern, Raublattastern, Kissenastern,
Myrtenastern, Waldaster (*Aster var.*)
Christrose (*Helleborus niger*)
Lenzrose
(*Helleborus orientalis* Hybr. 'Metallic Lady')
Schneeheide (*Erica carnea* 'Showqueen')
Brandkraut (*Phlomis russeliana/anisodonta*)

Mehrhährige Krauter

Rosmarin (*Rosmarinum officinalis*)
Thymian (*Thymus var.*)
Gewohnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
Zitronenmelisse (*Melissa officinalis*)
Salbei (*Salvia officinalis*)
Lavendel (*Lavendula officinalis*)
Ysop (*Hyssopus officinalis*)

Berglauch (*Allium montanum*)
Borretsch (*Borago officinalis*), einjahrig
Fenchel (*Foeniculum vulgare*)
Schnittknoblauch (*Allium tuberosum*)
Weinraute (*Ruta graveolens*)
Minze (*Mentha var.*)

Kleinbleibende Sträucher

Märzkirsche (*Prunus incisa*)
(z.B. `Kojou-no-mai`)

Zwergberberitze (*Berberis thunbergie*)

Scharlachfuchsie (*Fuchsia magellanica*),
halbschattige Plätze

Purpur Weide (*Salix purpurea*)

Scheinquitte `Cido` (*Chaenomeles*)

Blauraute (*Perovskia atriplicifolia*)

Bartblume (*Caryopteris x clandonensis*)

Strauchefeu (*Hedera hibernica*)
(z. B. `Arbori Compact`)

Kletter- und Rankpflanzen

Waldrebe (*Clematis*)

Staudenwicke (*Lathyrus latifolius*)

Geißblatt (*Lonicera* var.)

Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*)

Ramblerrosen (*Rosa* var.), ungefüllt

Efeu (*Hedera helix*)

Sträucher für Schnitthecken

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Kartoffelrose (*Rosa rugosa*)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Rotbuche (*Fagus sylvestris*)

Sträucher für frei wachsende Hecken und Solitärpflanzen

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Winter-Heckenkirsche (*Lonicera purpusii*),
Insektenmagnet Ende Winter

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Salweide (*Salix caprea*) (z. B. `Mas`)

Blasenstrauch (*Coluta arborescens*)

Felsenbirne (*Alemanchier spec.*)

Vielblütige Rose (*Rosa multiflora*)

Hechtrose (*Rosa glauca*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Großblumiger Duftsneeball
(*Viburnum carlcephalum*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*),
blüht ab Februar

Faulbaum (*Frangula alnus*),
`Fine Line`, für kleinere Gärten!

Apfelbeere (*Aronia melanocarpa*)

Sneeball (*Viburnum opulus*)

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)

Ölweide (*Eleagnus spec.*)

Sommerflieder (*Buddleja davidii*)

Bäume (auch für kleinere Gärten)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Zierapfel (*Malus domestica*) (z. B. `Evereste´)
Linde (*Tilia cordata*) (z. B. `Winter orange´)
Feldahorn (*Acer campestre*) (z. B. `Elsrijk´)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Frühe Zierkirsche (*Prunus*) (z. B. `Accolade´)
Henrys Linde (*Tilia henryana*), duftet wunderbar!
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Samthaarige Stinkesche (*Tetradium daniellii*)

Bäume (Raumeinnehmend)

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Feldenbirne (*Amelanchier arborea*)
Hängebirke (*Betula pendula*)
Zitterpappel, Espe (*Populus tremula*)

Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Roteiche (*Quercus rubra*)
Silberweide (*Salix alba*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Obstgehölze

Apfel:

Bittenfelder (Saft- und Brennappel, Verwertung
Oktober-März)
Gravensteiner (Tafel- und Backapfel, genußreif
August-Oktober)
Kohlenbacher (Most- und Wirtschaftsapfel,
genußreif November-März)
Rubinosa (Tafelapfel, genußreif September-
Dezember)
Hauxapfel (ertragreich, genußreif Oktober-März)
Roter Boskop (Tafelapfel, genußreif September)

Birne:

Gräfin von Paris (saftig, genußreif November-
Januar)
Harrow Sweet (Tafelbirne, genußreif August-
Oktober)
Gute Luise (Tafel-, Einmach-, Dörrbirne,
genußreif September-Oktober)
Steinobst:
Löhrpflaume (Brennpflaume, aromatisch,
genußreif August-September)
Topfive (saftig, fest, Backpflaum, genußreif
August)

Kirsche, Pfirsich, Aprikose
Himbeeren und Brombeeren
Beerensträucher (z.B. Stachelbeere, Johannisbeere)

Pflanzen für Dach- / Fassadenbegrünung sind sortiert nach alphabetischer Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Höhe in cm (Ø)	Aussaat	Wuchsform
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	40-70 cm (55)	Samen	mehrwährig
<i>Campanula rapuncloides</i>	Acker-Glockenblume	30-70 cm (50)	Samen	mehrwährig
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	15-30 cm (22)	Samen	mehrwährig
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost	30-60 cm (45)	Samen	mehrwährig
<i>Cymbalaria muralis</i>	Mauer-Zimbelkraut	10-35 cm (22)	Samen	mehrwährig
<i>Dianthus deltooides</i>	Heidennelke	15-40 cm (27)	Samen	mehrwährig
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	15-90 cm (52)	Samen	mehrwährig
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	5-20 cm (12)	Samen	mehrwährig
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	30-60 cm (45)	Samen	mehrwährig
<i>Hieracium auranticum</i>	Orangerotes Habichtskraut	20-50 cm (35)	Samen	mehrwährig
<i>Hieracium murorum</i>	Wald-Habichtskraut	20-60 cm (40)	Samen	mehrwährig
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	30-60 cm (45)	Samen	mehrwährig
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	30-80 cm (55)	Samen	mehrwährig
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	20-70 cm (45)	Samen	mehrwährig
<i>Linaria vulgaris</i>	Gemeines Leinkraut	20-75 cm (47)	Samen	mehrwährig
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee	5-40 cm (22)	Samen	mehrwährig
<i>Muscari neglectum</i>	Traubenhyazinthe	15-30 cm (22)	Samen	mehrwährig
<i>Onobrychis ciciifolia</i>	Futter-Esparsette	30-60 cm (45)	Samen	mehrwährig
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	30-60 cm (45)	Samen	mehrwährig
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	10-45 cm (27,5)	Samen	mehrwährig
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	10-100 cm (55)	Samen	mehrwährig
<i>Prunella grandiflora</i>	Große Braunelle	10-30 cm (20)	Samen	mehrwährig
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle	5-30 cm (17)	Samen	mehrwährig
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer	10-30 cm (20)	Samen	mehrwährig
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen Salbei	30-60 cm (45)	Samen	mehrwährig
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	15-40 cm (27)	Samen	mehrwährig
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	30-80 cm (55)	Samen	mehrwährig
<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne	30-80 cm (55)	Samen o. Sprossen	mehrwährig
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander	30-50 cm (40)	Samen	mehrwährig